

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 LGastG



Neuerungen ab dem 01.01.2026

- Für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass keine Gestattung mehr notwendig.
- Das vorübergehende Gaststättengewerbe muss dem Bürgermeisteramt angezeigt werden.
- Die Anzeigenpflicht gilt grundsätzlich für jeden, auch wenn nur Speisen oder alkoholfreie Getränke angeboten werden.
- Die Anzeige muss spätestens **2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** vollständig ausgefüllt beim Bürgermeisteramt eingegangen sein.
- **Geht die Anzeige verspätet ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.**
- Ausnahme: Für Vereine gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn alkoholische Getränke angeboten werden.
- Übermittlung der Anzeige an: buergerbuero@ottenhoeffen.de
- Die Gemeinde prüft den Eingang der Anzeige auf die Vollständigkeit der Angaben, das Vorliegen eines besonderen Anlasses und ob unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 LGastG).
- Die Regelungen zu den Sperrzeiten wurden nicht geändert. Zuständig ist weiterhin das Bürgermeisteramt.
- Verwaltungsgebühr: 15,00 €.

1. Angaben zum Veranstalter (Anzeigender)

Name/Verein/Betrieb
Vertretungsberechtigte Person / Verantwortliche Leitung:
Ladungsfähige Anschrift:
Telefon & E-Mail:
Ansprechpartner während der Veranstaltung:
Name & Mobiltelefon:

2. Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung / Anlass (z. B. Vereinsfest, Jubiläum, Weihnachtsmarkt)
--

Veranstaltungsort (genaue Adresse oder Platzbezeichnung)					
Wegen der WC-Anlage bei einer Veranstaltung im Kurgarten: wird eine Nachtwache benötigt?					
☐ ja ☐ nein					
Sperrzeit (näheres siehe unten)					
☐ mit Verkürzung der Sperrzeit ☐ ohne Verkürzung der Sperrzeit					
Datum bzw. Dauer der Veranstaltung					
am (Tag)	den (Datum)	von (Uhrzeit)	am (Tag)	den (Datum)	bis (Uhrzeit)

3. Verkürzung der Sperrzeit (§ 8 LGastG)

4. Angaben zur gastgewerblichen Tätigkeit

Ausschank von

☐ nichtalkoholische Getränke ☐ alkoholische Getränke ☐ Verabreichung von Speisen

Erklärung des Veranstalters:

- Hiermit zeige ich / zeigen wir gemäß § 2 Abs. 3 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg die geplante vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass fristgerecht bei der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald an.
- Ich / wir versichere(n), dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und alle gesetzlichen Vorschriften – insbesondere aus dem Lebensmittel-, Hygiene-, Lärm-, Bau-, Jugendschutz- und Ordnungsrecht – eingehalten werden.

--	--	--

Datum

Unterschrift

Datum, Stempel und Unterschrift
der Behörde

Verteiler:

- Gaststättenbehörde
- untere Baurechtsbehörde
- untere Lebensmittelüberwachungsbehörde
- Polizeivollzugsdienst
- Finanzbehörde
- Akte 123.12

Hinweise und Auflagen

1. Die Speise- und Getränkepreise sind für die Gäste deutlich sichtbar anzuschreiben. Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene ist verboten.
2. Die einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z. B. für „fliegende Bauten“) sind einzuhalten.
3. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekoration verdeckt werden. Notausgänge müssen, sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind, ständig unverschlossen bleiben. Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel behandelte Gegenstände verwendet werden.
4. Der Ordnungs- und Verantwortungsbereich des Veranstalters erstreckt sich auch auf das Umfeld bzw. den Parkplatz. Dem Veranstalter werden insbesondere auch Vorgänge zugerechnet, die sich im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Betrieb abspielen.
5. Die Veranstalter haben für die Sauberkeit des überlassenen Platzes/der überlassenen Räume zu sorgen. Zur Aufnahme von Abfällen sind geeignete Behälter in ausreichender Zahl aufzustellen. Vor dem Verlassen des Platzes/Raumes ist dieser in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.
6. Wir bitten, besonders im Interesse der Anwohner, dafür Sorge zu tragen, dass Lärmbelästigungen, welche die Nachtruhe stören, soweit wie möglich unterlassen bleiben. Darbietungen und Unterhaltungsmusik dürfen keine Lautstärke erreichen, die geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
7. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten, der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.
8. Die einschlägigen Bestimmungen (Lebensmittel, Ausschank- und Spüleinrichtungen) sind stets einzuhalten.
9. Den Gästen sind aus hygienischen Gründen einwandfreie Toiletten, bei größeren Zeltveranstaltungen Toilettenwagen, mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Auf evtl. vorübergehend eingerichteten Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
10. Der Inhaber dieser vorübergehenden Gestattung ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit.
11. Bei besonderen Vorkommnissen ist umgehend mit dem Polizeirevier Achern (Tel.: 07841 70660) Verbindung aufzunehmen. Den Weisungen der Polizeibeamten ist in jedem Fall nachzukommen.
12. In Gaststätten ist nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz vom 25.07.2007 seit dem 01.08.2007 das Rauchen untersagt. Das gilt auch beim vorübergehenden Gaststättenbetrieb bei Veranstaltungen. In vollständig abgetrennten Nebenräumen, im Freien außerhalb der Gaststätte/des Veranstaltungsraums sowie in Bier-, Wein- und Festzelten und bei Außengastronomie ist das Rauchen erlaubt. Der Veranstalter hat die Einhaltung des Rauchverbots zu gewährleisten. In der gemeindeeigenen Schwarzwaldhalle ist keine Ausnahme vom Rauchverbot durch die Einrichtung von Raucherzimmern oder für einzelne Veranstaltungen zugelassen.
13. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
14. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung ist der Antragsteller/Veranstalter verantwortlich. Vom Veranstalter sind in ausreichender Zahl Ordner zur Verfügung zu stellen.
15. Für alle Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Beteiligten oder Dritten erhoben werden, haften die Veranstalter. Jede Haftung der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald, sei es als Erlaubnisbehörde oder als Grundstückseigentümerin, ist ausgeschlossen.